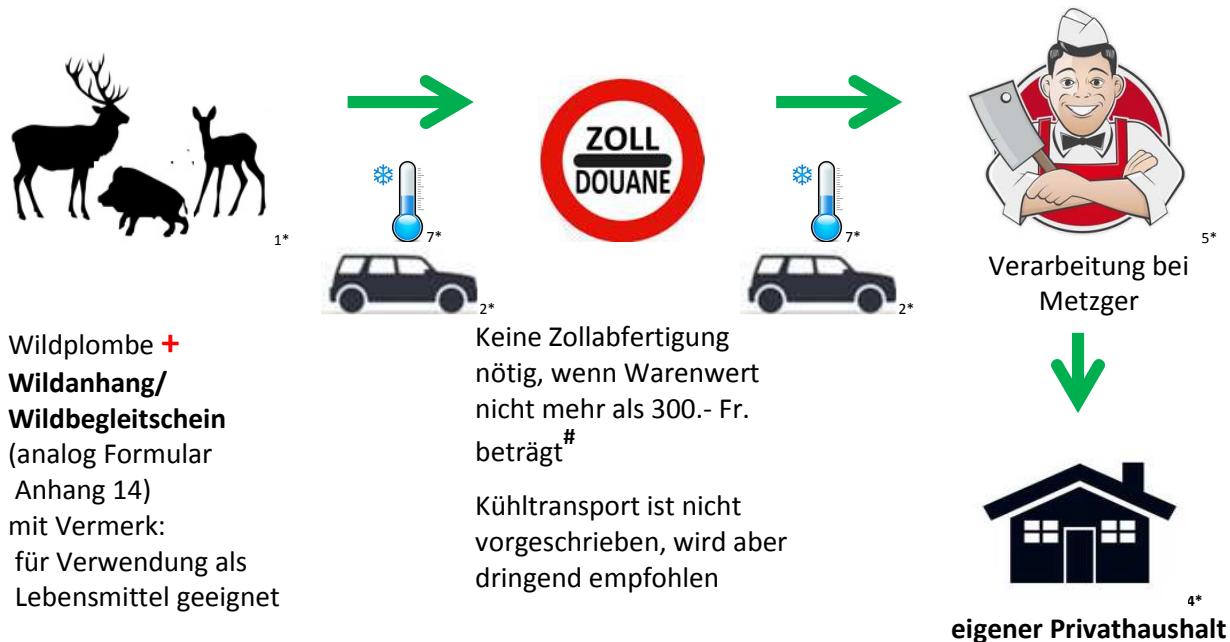


Vom Jäger in der EU selbst erlegt und eingeführt,
selbst verarbeitet und **privat** genutzt (Eigengebrauch)



Vom Jäger in der EU selbst erlegt und eingeführt, **Verarbeitung** bei Metzger **privat** genutzt (Eigengebrauch)



ACHTUNG!

Wildschwein: für die Verarbeitung in einer Schweizer Metzgerei/Lebensmittelbetrieb muss für jedes Tier eine amtliche Trichinellen-Untersuchungsbestätigung in einer CH-Landessprache vorliegen!

[#] Der Wert-Freibetrag von 300.- Fr. beim Zoll gilt für die Gesamtmenge der importierten Ware pro Person. Für die Berechnung des Warenwerts ist der Marktwert massgebend. Als Marktwert gilt, was eine Drittperson bezahlen müsste, wenn sie das Wildfleisch käuflich erwerben würde.
Anwendung des Wert-Freibetrages von 300.- Fr. bei **mehreren Personen** siehe www.zoll.admin.ch

Vom Jäger in der EU selbst erlegt oder zugekauft,
zum Verkauf in der Schweiz importiert

